



**Satzung
über die Gestaltung von Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie**

Präambel

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 auf der Grundlage des § 88 Abs. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der aktuellen Fassung und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der aktuellen Fassung, folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Zweck**

(1) Die nachstehenden Bestimmungen dienen der Durchführung gestalterischer Absichten in der Ortsgemeinde Winden. Es ist ein Ziel der Ortsgemeinde, für eine gewisse Einheitlichkeit der Dachlandschaft zu sorgen.

(2) Mit der Gestaltungssatzung werden gestalterische Grundprinzipien vorgegeben, die zu einem abgestimmten Gesamtbild führen, ohne dass die Individualität des einzelnen Gebäudes verloren gehen muss.

(3) Sie soll dem Planer und Bauherrn helfen, die traditionellen landschaftsbezogenen Baelemente mit ihrer Eigenart zu erfassen, auch im Einzelfall zu erhalten, zu sanieren oder in zeitgerechte Architektursprache neu umzusetzen.

**§ 2
Geltungsbereich**

Der örtliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3
Denkmalschutz**

Gemäß § 13 Denkmalschutzgesetz dürfen geschützte Kulturdenkmäler nur mit Genehmigung umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert werden. In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 4 Denkmalschutzgesetz) eines unbeweglichen Kulturdenkmals darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet, verändert oder beseitigt werden.

§ 4

Bauweise

- (1) Generell müssen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in die Dachfläche/
Gebäudefläche integriert und parallel zur Dachfläche/Gebäudefläche angeordnet sein.
- (2) Die Ständerbauweise ist nicht zulässig.
- (3) Die Überschreitung der Firstlinie bzw. Gebäudeaußenkante ist nicht zulässig.

§ 5

Bautypen

Gestalterisch unterschiedliche Bautypen (Rechtecke, Quadrate, Dreiecke) dürfen nicht gleichzeitig verwendet werden.

§ 6

Dachgauben

Auf Dachgauben sind Anlagen zur Nutzung von Solarenergie unzulässig.

§ 7

Inkrafttreten

Mit der Veröffentlichung tritt diese Satzung in Kraft.

Winden, den 18.11.2010

gezeichnet

Roland Laubach
Ortsbürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verbandsgemeinde in der Ausgabe Nr. 47/2010 am Freitag, den 26. November 2010

